

Drucksache:
0078/2019/BV

Datum:
22.02.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung
von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres und
von Hortkindern in Kindertageseinrichtungen**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. April 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	12.03.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.03.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2019/2020 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – folgenden Beschluss:

*Ab dem 01. September 2019 wird für alle Kinder ab Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit im Rahmen des **Heidelberg-Passes und des Heidelberg-Passes+** der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung übernommen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Mehraufwendungen durch Ausweitung des Kreises der Begünstigten je Jahr	20.000 €
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Mehrerträge bei Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes zur Zeit noch nicht bezifferbar	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Deckung im Rahmen des Ansatzes für Beitragsübernahmen nach dem Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass+ beziehungsweise im Budget des Kinder- und Jugendamtes möglich	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Durch den regelmäßigen Anstieg der Elternbeiträge vor allem aufgrund der Tarifsteigerung erhöht sich auch der Mittelbedarf je Kind mit Beitragsübernahme	

Zusammenfassung der Begründung:

Bisher sind Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes / Heidelberg-Passes+ von den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung befreit. Gleiches gilt für alle Kinder in Tagespflege.

Insbesondere aufgrund einer Neuregelung im SGB VIII soll diese Regelung ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 auch auf Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres sowie auf Kinder im Grundschulalter, die den Hort einer Kindertageseinrichtung besuchen, ausgeweitet werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.03.2019

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2019

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1. Unterscheidung Heidelberg-Pass und Heidelberg-Pass+

Heidelberg bietet seit Januar 2012 seinen einkommensschwachen Bürgern zwei Varianten des Heidelberg-Passes an, den Heidelberg-Pass und den Heidelberg-Pass+:

- Den **Heidelberg-Pass** erhalten Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sowie Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.
- Anspruchsberechtigt für einen **Heidelberg-Pass+** sind Familien, die zwar keine der genannten Leistungen erhalten, deren Einkommen aber bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

1.2. Neufassung von § 90 SGB VIII

Im Rahmen des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (**Gute-Kita-Gesetz**) wurde mit Wirkung ab August 2019 **§ 90 SGB VIII** geändert. Demnach sind Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann. Nicht zuzumuten sind nach dieser Regelung ab August 2019 Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

1.3. Fazit

Der Personenkreis, für den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab August 2019 die Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen übernehmen muss, ist demnach **identisch mit dem Personenkreis, der einen Heidelberg-Pass erhalten kann**. Dadurch ist es möglich, die Neuregelung in § 90 SGB VIII über unsere bewährten Heidelberg-Pass-Regelungen umzusetzen.

2. Änderung der Heidelberg-Pass-Leistungen

2.1. Bisher Beitragsübernahmen auf Basis des Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass+ für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Bereits seit Januar 2010 übernimmt die Stadt Heidelberg für Kinder aus einkommensschwachen Familien im Rahmen der Heidelberg-Pass-Leistungen die Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen. Zunächst galt die Regelung lediglich für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Diese Leistung wurde kontinuierlich ausgeweitet.

Seit September 2018 übernimmt die Stadt Heidelberg für alle Kinder, die einen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ haben und in einer Kindertageseinrichtung kostenpflichtig betreut werden, **ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt** die Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen (siehe Drucksache 0359/2017/BV). Gleiches gilt für alle Kinder in Tagespflege (siehe Drucksache 0061/2018/BV).

Der Heidelberg-Pass dient hier vor allem der Verwaltungsvereinfachung und ersetzt einen erneuten Einkommensnachweis und eine erneute Einkommensprüfung nach den Regelungen des SGB VIII.

Dadurch, dass nicht nur Familien mit Heidelberg-Pass sondern auch Familien mit Heidelberg-Pass+ eine Beitragsübernahme gewährt wird, können in Heidelberg schon jetzt mehr Familien eine Beitragsübernahme erhalten als es im SGB VIII ab August 2019 vorgesehen ist.

2.2. Ausweitung der Beitragsübernahmen auf Basis des Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass+ für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres und für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres und Grundschulkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten bisher keine Beitragsbefreiung im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen. Die Änderung des § 90 SGB VIII ab August 2019 gilt jedoch auch für Kinder in diesen Alterssegmenten.

Bei einem Teil von ihnen (Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen) wird bereits jetzt – zwar nicht auf Basis des Heidelberg-Passes sondern im Rahmen der §§ 22, 90 SGB VIII – der Kostenbeitrag in einer Kindertageseinrichtung übernommen. Auch Kinder aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, können auf dieser Rechtsgrundlage jetzt schon eine (Teil-)übernahme der Kostenbeiträge erhalten. Durch die gesetzlichen Vorgaben haben diese Kinder ab August 2019 nun Anspruch auf volle Beitragsübernahme.

Zur Umsetzung der Änderung des § 90 SGB VIII wird empfohlen, die Heidelberg-Pass-Regelungen auch auf die Kinder in diesen Alterssegmenten auszuweiten. Dies dient vor allem der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens.

Damit ersetzt für diesen Personenkreis die Beitragsübernahme auf Basis des Heidelberg-Passes lediglich die Beitragsübernahme nach dem SGB VIII.

Außerdem sollen auch hier über den gesetzlichen Anspruch hinaus Kinder mit einem Heidelberg-Pass+ eine Beitragsübernahme erhalten.

Die Umsetzung sollte zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres erfolgen, da die aktuellen Bescheide über die Beitragsübernahme nach dem SGB VIII bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres befristet sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Neben den 40 **Hort**plätzen in der städtischen Kindertageseinrichtung Lutherstraße gibt es noch ungefähr 190 Hortplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger.

Aktuell wird für ungefähr 30 Kinder im Grundschulalter im Rahmen der §§ 22,90 SGB VIII der Kostenbeitrag in Kindertageseinrichtungen übernommen. Die Kosten hierfür betragen circa 60.000 Euro jährlich. Die Mehrheit bekommt bereits jetzt eine volle Beitragsübernahme, nur in wenigen Einzelfällen müssen die Eltern einen Teil des Kostenbeitrags selbst übernehmen. In Zukunft wird der volle Beitrag im Rahmen der Heidelberg-Pass-Leistungen übernommen.

Die überwiegende Anzahl der **Kleinkinder** besucht erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres eine Kindertageseinrichtung. So waren zum Stichtag 1. März 2018 in Heidelberg lediglich 90 Betreuungsplätze (circa 5 % der vorhandenen Plätze) mit Kindern, die noch kein Jahr alt waren, belegt. Derzeit wird für monatlich circa 10 dieser Kinder der Kostenbeitrag in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der §§ 22,90 SGB VIII übernommen. Diese Beitragsübernahme erfolgt in der Regel nur für wenige Monate, da diese Kinder meist einen Heidelberg-Pass haben und ab Vollendung des ersten Lebensjahres im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen das Betreuungsentgelt übernommen wird.

Die Einbeziehung der zusätzlichen Altersgruppen in die Heidelberg-Pass-Regelung dient damit vor allem der Verwaltungsvereinfachung.

Neben einer bloßen Kostenverschiebung von den Beitragsübernahmen nach dem SGB VIII in Höhe von rund 110.000 Euro rechnen wir mit tatsächlichen Mehraufwendungen in Höhe von rund 20.000 Euro. Diese entstehen dadurch, dass

- für einige Kinder, bei denen bisher lediglich ein Teil des Elternbeitrags übernommen wurde, in Zukunft der volle Elternbeitrag übernommen wird,
- auch Kinder mit einem Heidelberg-Pass+ eine Beitragsübernahme erhalten und
- es zu erwarten ist, dass durch die vereinfachte Antragstellung weitere Familien eine Beitragsübernahme beantragen.

Eine Deckung dieser Mehraufwendungen aus dem Ansatz für Beitragsübernahmen nach dem Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass+ (1,545 Mio. Euro in 2019 und 1,645 Mio. Euro in 2020) wird voraussichtlich möglich sein. Andernfalls kann sie im Budget des Kinder- und Jugendamtes bereitgestellt werden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner